

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr

Die nachfolgenden Straßen werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

a) Widmung öffentlicher Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Wohnwege:

1. Falkenweg

Vom Amselweg in südlicher Richtung abgehend bis zum Ende des Wendeplatzes auf einer Länge von 131 m (Gemarkung Evesen, Flur 27, Flurstücke 13/101, 13/115 und 13/138 - Teilfläche).

Die Wegeflächen werden als Wohnweg gewidmet. Für die Wegeflächen ist die gleichberechtigte Benutzung auf Fußgänger- und Radfahrerverkehr, den zeitlich begrenzten Anlieferfahrverkehr und den Anliegerverkehr zu beschränken.

2. Schwalbenweg

Vom Falkenweg abgehend bis zum Ende des Wendeplatzes auf einer Länge von 106 m (Gemarkung Evesen, Flur 13, Flur Flurstück 137 - Teilfläche).

Die Wegefläche wird als Wohnweg gewidmet. Für die Wegefläche ist die Benutzung auf Fußgänger- und Radfahrerverkehr, den zeitlich begrenzten Anlieferfahrverkehr und den Anliegerverkehr zu beschränken.

3. Amselweg - Teilstück

Vom 1. Teilstück des Amselweges abgehend bis zum Ende des Wendeplatzes auf einer Länge von 170 m (Gemarkung Evesen, Flur 27, Flurstücke 13/111, 13/113, 13/136 - Teilfläche).

Die Wegefläche wird als Wohnweg gewidmet. Für die Wegefläche ist die Benutzung auf Fußgänger- und Radfahrerverkehr, den zeitlich begrenzten Anlieferfahrverkehr und den Anliegerverkehr zu beschränken.

b) Widmung Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Fußwege:

1. Falkenweg

Die Teilfläche vom Wendeplatz des Falkenweges ausgehend bis zum Ende des Grundstücks Falkenweg 15 (Gemarkung Evesen, Flur 27, Flurstück 13/138 – Teilfläche) wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußweg - ausgewiesen. Dieser Weg kann von den südlich angrenzenden Grundstückseigentümern als Zufahrt sowie von den Müllfahrzeugen auf einer Länge von 28 m genutzt werden.

2. Schwalbenweg

Die Teilfläche vom Wendeplatz des Falkenweges ausgehend bis zum Ende der Grundstücke Schwalbenweg 8 in östlicher Richtung und Schwalbenweg 5 in westlicher Richtung (Gemarkung Evesen, Flur 27, Flurstück 13/137 – Teilfläche) wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußweg - ausgewiesen. Dieser Weg kann von den südlich angrenzenden Grundstückseigentümern als Zufahrt sowie von den Müllfahrzeugen auf einer Länge von 52 m genutzt werden.

3. Amselweg – Teilstück

Die Teilfläche vom Wendeplatz des Amselweges ausgehend bis zum Ende des Grundstücks Amselweg 19 (Gemarkung Evesen, Flur 27, Flurstück 13/136 – Teilfläche wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußweg - ausgewiesen. Dieser Weg kann von den südlich angrenzenden Grundstückseigentümern als Zufahrt sowie von den Müllfahrzeugen auf einer Länge von 23 m genutzt werden.

Die Wegefläche des Verbindungsweges vom Amselweg zum Finkenweg (Gemarkung Evesen, Flur 27, Flurstücke 13/112 und 13/84 - Teilstück) wird auf einer Länge von 40 m auf die Benutzung als Fußweg beschränkt.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

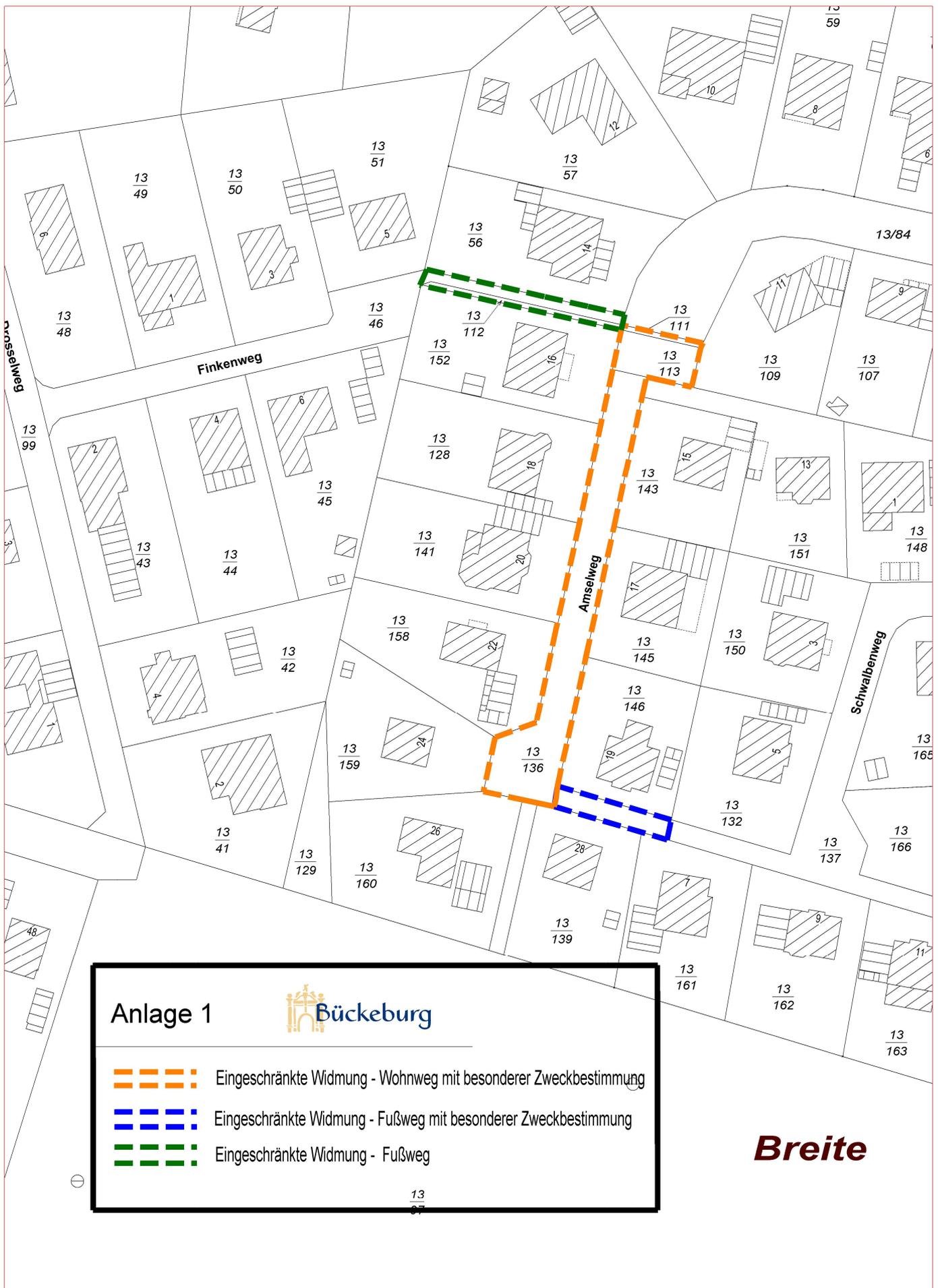
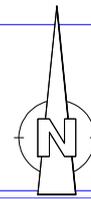
Bückeburg, den 19.01.2023

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister


Axel Wohlgemuth

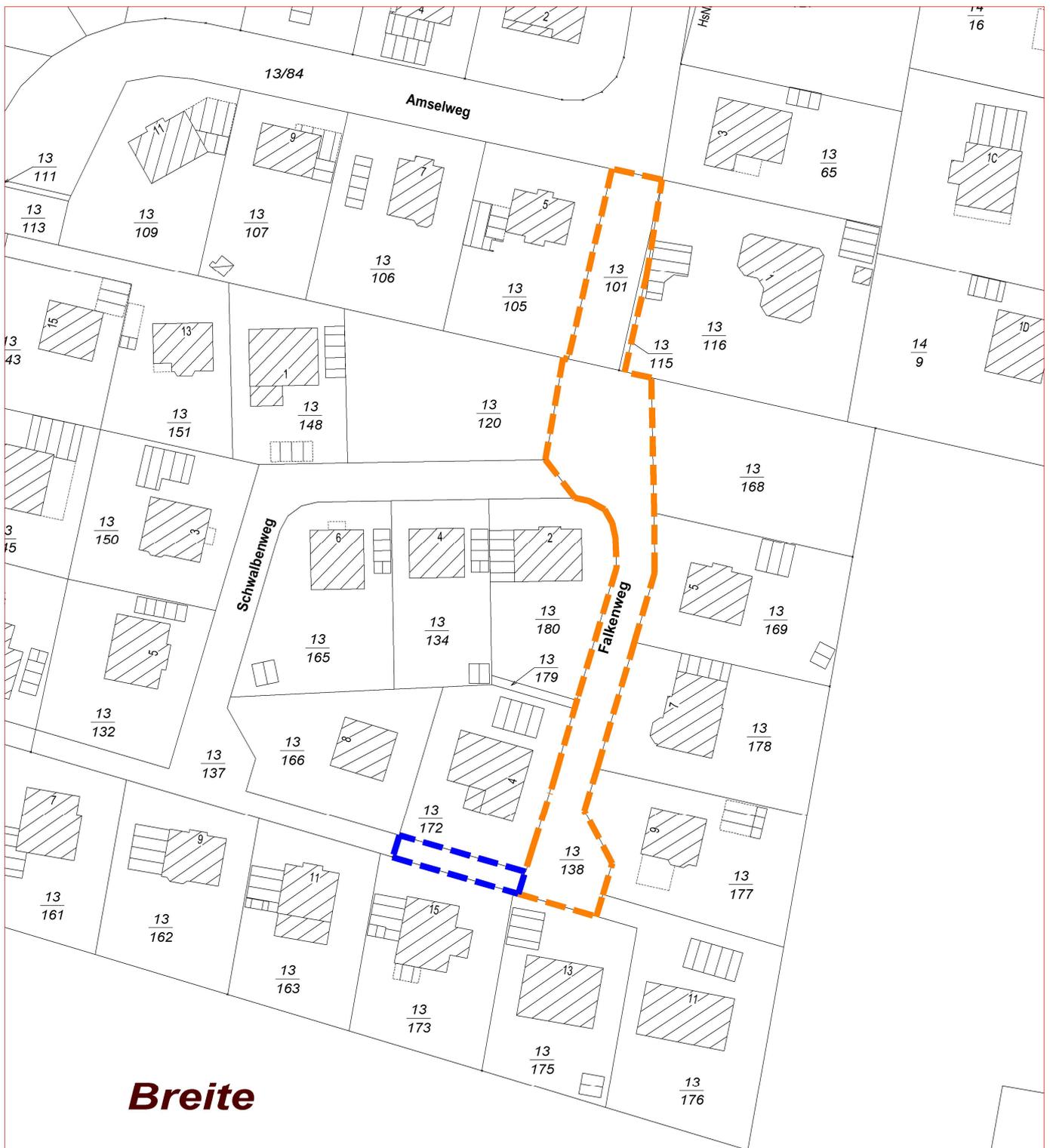
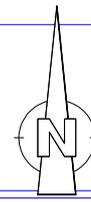
Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bückeburg, Fachdienst GIS, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeburg, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer 27, Telefon: 05722-206172 oder 175, email: geoservice@bueeckeburg.de



Anlage 1 

-  Eingeschränkte Widmung - Wohnweg mit besonderer Zweckbestimmung
-  Eingeschränkte Widmung - Fußweg mit besonderer Zweckbestimmung
-  Eingeschränkte Widmung - Fußweg

Breite



Breite

Anlage 3



-  Eingeschränkte Widmung - Wohnweg mit besonderer Zweckbestimmung
-  Eingeschränkte Widmung - Fußweg mit besonderer Zweckbestimmung

